

Sarah Ehlers/Nora Markard

Opferbeteiligung in Den Haag:

Lektionen aus dem Lubanga-Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs

Mit dem Schuldspruch des Angeklagten endete am 14. März 2012 das Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) gegen Thomas Lubanga Dyilo aus der Demokratischen Republik Kongo. Lubanga war der erste Gefangene des Gerichtshofs, und er ist sein erster Verurteilter – zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Römischen Statuts (RS), sechs Jahre nach seiner Überstellung nach Den Haag und nur drei Monate vor Ablauf der neunjährigen Amtszeit des ersten Chefanklägers, Luis Moreno Ocampo. Am 10. Juli 2012 entschied das Gericht über das Strafmaß und erkannte auf 14 Jahre Haft. Dieser Beitrag greift aus dem über 600 Seiten umfassenden Urteil den besonders bemerkenswerten Aspekt der Opferbeteiligung vor dem IStGH heraus. Mit dem Römischen Statut sind in diesem Bereich Regelungen geschaffen worden, die weit über das hinausgehen, was es bis dahin in der Geschichte des Völkerstrafrechts gegeben hatte. Von Anfang an wurden diese Neuerungen ausführlich diskutiert.¹ Nun lässt sich erstmals anhand eines Urteils analysieren, welche Wege der Gerichtshof geht, um den Herausforderungen zu begegnen, vor die ihn die opferbezogenen Regelungen des Römischen Statuts stellen. Diese Erfahrungen sind sowohl für die weitere Entwicklung des IStGH als auch für künftige Verfahren wegen Völkerstraftaten vor nationalen Foren von Bedeutung.

Nach einem Überblick über die allgemeine Verfahrensgeschichte (I.) soll genauer darauf eingegangen werden, welche Schwierigkeiten sich bei der Ermittlung der Opfer und Zeug_innen ergaben (II.). Anschließend wird skizziert, welche Rechte Opfer vor dem IStGH haben und worin die grundlegenden Neuerungen gegenüber früheren internationalen Strafverfahrensordnungen liegen (III.). Darauf aufbauend soll der Frage nachgegangen werden, warum die Bilanz des Verfahrens aus Sicht der Opfer trotz der von vielen Autor_innen und Opfervereinigungen begrüßten Ausweitung der Beteiligungsrechte alles andere als uneingeschränkt positiv ausfällt.² Dabei spielte insbesondere der aus Opfersicht kritisierte Umfang der Anklage eine Rolle (IV.). Derzeit stehen noch die Verhandlungen um

1 Theo van Boven, The Position of the Victim in the Statute of the International Criminal Court, in: Hebel/Lammers/Schukking (Hrsg.), Reflections on the International Criminal Court, The Hague 1999; Stefanie Bock, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin 2006; Susanne Stehle, Das Strafverfahren als immaterielle Wiedergutmachung. Die aktiven Beteiligungsrechte des Verletzten im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof und in ausgewählten nationalen Strafverfahren, Hamburg 2007; Elisabeth Baumgartner, Aspects of victim participation in the proceedings of the International Criminal Court, in: International Review of the Red Cross, Vol. 90, June 2008, 409-440; T. Markus Funk, Victims' Rights and Advocacy at the International Criminal Court, Oxford 2010; Nino Tsereteli, Victim Participation in ICC Proceedings, in: Stahn/van den Herik (Hrsg.), Future Perspectives on International Criminal Justice, The Hague 2010; Maren Burkhardt, Victim Participation before the International Criminal Court, Berlin 2010 (edoc.hu-berlin.de/dissertationen/burkhardt-maren-2010-01-13/PDF/burkhardt.pdf); Brianne McGonigle Leyh, Procedural Justice? Victim Participation in International Criminal Proceedings, Cambridge/Antwerp/Portland 2011.

2 Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen, aber auch nicht weiter diskutiert werden, dass es auch Kritik an der Ausweitung der Beteiligungsrechte durch das RS und den IStGH gibt. Vgl. zu diesen Kritikpunkten (Auflösung einer klaren Parteienstruktur, Verletzung von Angeklagtenrechten z.B. wegen Verzögerung des Verfahrens etc.): Christoph Safferling, International Criminal Procedure, Oxford 2012, S. 174 ff. m.w.N.; Burkhardt (Fn. 1), S. 235 ff. m.w.N.

die Wiedergutmachung aus. Auch hier sind die Erwartungen der Opfer möglicherweise höher als die Leistungsfähigkeit des Gerichts (V.).

1. Die Ermittlungen gegen Thomas Lubanga Dyilo

1. Selbstüberweisung durch die Demokratische Republik Kongo

Vorausgegangen war dem Verfahren vor dem IStGH eine Selbstüberweisung durch den Heimatstaat Lubangas, die Demokratische Republik Kongo. Kongo war einer der zehn Staaten, deren gemeinsame Ratifikation am 11. April 2002 zum Inkrafttreten des Römischen Statuts führte. Tätig werden kann der IStGH auf drei Arten: auf Überweisung durch den Sicherheitsrat, wie zuletzt im Fall Libyen,³ auf eigene Initiative (*proprio motu*) und auf Überweisung durch einen Vertragsstaat. Solche Überweisungen sind bisher ausschließlich Selbstüberweisungen gewesen.⁴ Gegenstand der Ermittlungen ist eine „Situation“, im Fall Kongos der bewaffnete Konflikt im Land zwischen September 2002 und August 2003.

Der IStGH ist zuständig für die „schwersten Verbrechen von internationalem Belang“ (Art. 1 RS): Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und das Aggressionsverbrechen. Bei der Einleitung der Ermittlungen und der Erhebung der Anklage obliegt dem Büro des Anklägers (Office of the Prosecutor, OTP) gem. Art. 53 RS ein gewisses Ermessen, ob und inwieweit dies angesichts der Schwere des Verbrechens, der Interessen der Opfer und der Rolle des angeblichen Täters „im Interesse der Gerechtigkeit“ liegt. Eine Beschränkung auf die Personen „mit der größten Verantwortung“ schreibt das Statut nicht vor, dies ist aber Priorität des OTP.⁵

2. Die Entscheidung für die Anklage Lubangas

Die Vorermittlungen, die wenige Monate nach der Selbstüberweisung im Juni 2004 begannen,⁶ richteten sich bald auf die Provinz Ituri,⁷ doch bis ins Jahr 2005 fiel es dem Anklagebüro schwer, Material zu finden, das Ermittlungen rechtfertigen würde.⁸ Neben Problemen beim Zeug_innen- und Opferschutz⁹ (dazu II.) war das OTP offenbar auch unschlüssig, welche Anklagepunkte verfolgt werden sollten.¹⁰

Schließlich fiel die Entscheidung, Thomas Lubanga Dyilo wegen der Kriegsverbrechen der „Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte [oder bewaffnete Gruppen] oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten“ (Art. 8 I, II b) Nr. xxvi und e) Nr. vii RS) zu verfolgen. Andere mögliche Anklagepunkte sollten unbe-

3 Resolution 1970 (2011) des UN-Sicherheitsrates vom 26.2.2011, vgl. Pressemitteilung unter <http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10187.doc.htm> (25.6.2012). In solchen Fällen darf der IStGH auch im Hinblick auf Staaten tätig werden, die das Römische Statut nicht ratifiziert haben (Art. 12 II i.V.m. 13 b) RS).

4 Neben Kongo haben Uganda und die Zentralafrikanische Republik Situationen im eigenen Land an den IStGH überwiesen, vgl. <http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Situations+and+Cases/> (11.6.2012).

5 Vgl. Paper on some policy issues before the Office of the Prosecutor, Sept. 2003, unter http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/1FA7C4C6-DE5F-42B7-8B25-60AA962ED8B6/143594/%20030905_Policy_Paper.pdf (29.6.2012).

6 §§ 124 ff. des Urteils.

7 § 136.

8 § 142.

9 §§ 143 ff.

10 § 144.

rücksichtigt bleiben¹¹ – eine Entscheidung, die aus Sicht der Opfer schwer nachzuvollziehen war (dazu IV.).

Einer der Gründe für die Wahl des ersten Beschuldigten mag gewesen sein, dass Lubanga 2005 in Kinshasa wegen Mordes und Folter verhaftet worden und damit verfügbar war. Seine Festnahme stand im Zusammenhang mit der Tötung von neun MONUC-Blauhelmen¹² in Bunia im Ostkongo. Nach Erlass eines Haftbefehls durch den IStGH wurde Lubanga im März 2006 als erster Häftling nach Den Haag überführt – vier Jahre nach Inkrafttreten des Römischen Statuts. Nach einer dreiwöchigen Anhörung unter Beteiligung von Opfern bestätigte die Vorverfahrenskammer Anfang 2007 die Anklagepunkte und setzte damit auch den Umfang des anhängigen Sachverhalts fest.

3. Der Verlauf der Verhandlung

Das dann folgende Verfahren zog sich sehr in die Länge, auch weil es mehrfach ausgesetzt wurde und viele Zwischenentscheidungen getroffen werden mussten. Insgesamt wurden an 204 Verhandlungstagen 36 Zeug_innen der Anklage, 24 Zeug_innen der Verteidigung und 3 Zeug_innen der Opfer sowie 4 Sachverständige gehört. 368 Beweisstücke legte die Anklage vor, 992 die Verteidigung, 13 die Opfer.¹³ Nach Schluss der Beweisaufnahme im Mai 2011 folgten im August die Abschlussplädoyers. Am 14. März 2012 wurde Lubanga in allen drei Punkten einstimmig schuldig gesprochen und nach gesonderten Verhandlungen schließlich am 10. Juli 2012 zu einer Gefängnisstrafe von 14 Jahren verurteilt, wobei die mehr als sechs Jahre in Untersuchungshaft angerechnet werden.¹⁴ Damit blieb das Gericht weit hinter dem Antrag des Anklagebüros zurück, das 30 Jahre, bei Reue 20 Jahre Haft beantragt hatte.¹⁵ Die Höchststrafe, die der IStGH verhängen kann, sind 30 Jahre Gefängnis, in besonders schweren Fällen lebenslange Freiheitsstrafe. Als strafmildernd sah das Gericht Lubangas „*notable cooperation with the Court and his respectful attitude throughout the proceedings*“ an.¹⁶ Das Gericht muss noch entscheiden, wo Lubanga seine Strafe verbüßen muss: in Betracht kommen die acht Länder, die Abkommen zur Aufnahme von Verurteilten des IStGH unterzeichnet haben.¹⁷ Ein letzter Verhandlungspunkt wird die Wiedergutmachung sein (unten V.).

II. Opfer, Zeug_innen und „intermediaries“ im Fall Lubanga

1. Der Einsatz von „intermediaries“ im Fall Lubanga

Die Ermittlung der Opfer und Zeug_innen stellte im Lubanga-Verfahren ein großes Problem dar, da diese aufgrund der fortwährenden Aktivität von Milizen

11 §§ 145 f.

12 Die *Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo* (MONUC) ist eine seit 1999 durch Beschluss des UN-Sicherheitsrates eingesetzte Einheit zur Friedenssicherung nach dem zweiten Kongokrieg.

13 *Case Information Sheet* des IStGH zum Lubanga-Fall, abrufbar unter: <http://www.icc-cpi.int/iccdocs/PIDS/publications/LubangaENG.pdf> (25.6.2012).

14 Pressemitteilung des IStGH vom 10.7.2012, „Thomas Lubanga Dyilo sentenced to 14 years of imprisonment“, <http://www.icc-cpi.int/NR/exeres/3EABAD63-FC6B-448A-9614-5BA2AEC-F10CF.htm> (10.7.2012).

15 Presseerklärung des OTP vom 13.6.2012, „ICC Prosecutor's address on the sentencing of Thomas Lubanga“, <http://www.icc-cpi.int/menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/pr809> (25.6.2012), s. dazu auch unten IV.

16 Pressemitteilung des IStGH vom 10.7.2012 (Fn. 14).

17 Das sind zurzeit Mali, Österreich, Serbien, Finnland, Großbritannien, Dänemark, Belgien und Kolumbien; vgl. Presseerklärung des IStGH vom 20.1.2012 (ICC-CPI-20120120-PR764).

um ihre Sicherheit fürchten mussten. Die Mitarbeitenden des Gerichtshofs jedoch zogen in den ländlichen Gebieten Kongos sofort große Aufmerksamkeit auf sich, die die Opfer und Zeug_innen, aber auch die Ermittler_innen selbst in Gefahr bringen konnte.¹⁸ Der Erwerb von Fahrzeugen, die von denen der vor Ort operierenden NGOs nicht zu unterscheiden waren, reichte nicht aus.

Das Anklagebüro entschied daher, sich in zunehmendem Maße auf Mitarbeitende lokaler NGOs zu verlassen, die sogenannten *intermediaries*, die weniger auffielen und bessere Kontakte hatten.¹⁹ Hierdurch ergaben sich allerdings ebenfalls Schwierigkeiten. Einerseits waren die Ermittler_innen aufgrund der genannten Umstände auf die Kooperation mit den *intermediaries* angewiesen, andererseits verfolgten einige von ihnen auch ihre eigene Agenda. Es kam vor, dass durch *intermediaries*, die teilweise auch Geld vom IStGH erhielten, falsche Opfer präsentiert, Opfer bedroht oder ausgetauscht wurden.

Die Kammer musste daher drei Opferzeugen, die ein korrupter *intermediary* an die Anklage vermittelt hatte, nach umfangreicher Prüfung für unglaubwürdig befinden. Im Urteil verleihen die drei Richter_innen in klaren Worten ihrem Unmut darüber Ausdruck, dass die Anklage die *intermediaries* nicht besser kontrolliert und den Wert ihrer Zeug_innen nicht besser überprüft hat: Die Kammer habe deswegen viel Zeit und Ressourcen auf unbrauchbare Zeug_innen verwendet.²⁰

Die Unzufriedenheit war übrigens nicht nur einseitig: Opferorganisationen berichten, dass *intermediaries* sich vom Personal des IStGH zum Teil nicht respektiert gefühlt hätten und ihnen Anerkennung dafür gefehlt habe, unter welch schwierigen Bedingungen sie für die Ermittlungen zentrale Aufgaben bewältigten.²¹

2. *Lessons learned?*

Die Ermittlungen werden das Anklagebüro auch in ähnlich gelagerten Fällen vor große Herausforderungen stellen. Es müssen daher Wege gefunden werden, um die Arbeit vor Ort sinnvoll durchzuführen, ohne sich Glaubwürdigkeitsbedenken einzuhandeln.

Zudem wird eine reibungslose Zusammenarbeit auch noch unter weiteren Gesichtspunkten für den IStGH von größtem Interesse sein. *Intermediaries* können nämlich nicht nur die Aufgabe übernehmen, einzelne Zeug_innen und Opfer zu kontaktieren. Sie könnten auch eine wichtige Rolle als Multiplikator_innen spielen, um Menschen auch in abgelegenen Regionen Wissen über die Funktionsweise des IStGH zu vermitteln. Immer wieder wird die überragende Bedeutung betont, die es für die Arbeit des IStGH und dessen Ruf habe, dass in Konfliktregionen gründliche Informationsarbeit geleistet wird.²² Nur wenn es gelingt,

18 §§ 154 ff. des Urteils.

19 § 167.

20 § 483.

21 Vgl. dazu den Bericht der Victims' Rights Working Group, The Impact of the Rome Statute System on Victims and Affected Communities, April 2010, S. 18 f., abrufbar unter: http://www.vrwg.org/VRWG_DOC/2010_Apr_VRWG_Impact_of_ICC_on_victims.pdf (11.7.2012). Der Titel des Berichts entspricht einem der vier Themen auf der Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts in Kampala im September 2010 (vgl. <http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/ReviewConference/Stocktaking/Stocktaking.htm> (27.6.2012) und war der Staatenversammlung bereits im März 2010 in New York als Beitrag zur Bestandsaufnahme vorgestellt worden. Er gibt einen guten Überblick über praktische Schwierigkeiten, die sich im Verhältnis zwischen dem Gerichtshof und der Bevölkerung in verschiedenen *situation countries* ergeben haben.

22 Der IStGH betont dies selbst in seinem *Report of the Court on the strategy in relation to victims* (ICC-ASP/8/45) vom 10.11.2009, http://icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/ASP8/ICC-ASP-8-45-ENG.pdf (26.6.2012). Vgl. außerdem: Victims' Rights Working Group (Fn. 21), S. 7 ff.; Burkhardt (Fn. 1), S. 78.

Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen über die Möglichkeiten und Grenzen des IStGH-Mandats adäquat zu informieren, besteht überhaupt die Chance, dass sie sich mit realistischen Erwartungen an Verfahren beteiligen und das Urteil anschließend Akzeptanz findet.

Betrachtet man die knapp bemessenen Ressourcen der Ermittlungsteams vor Ort,²³ erscheint eine entsprechende Bereitstellung von Mitteln für diese zeitaufwendige Aufgabe in absehbarer Zukunft auch in anderen „Situationen“ wenig realistisch.²⁴ Einer klugen Strategie zur konstruktiven und respektvollen Zusammenarbeit mit lokalen Multiplikator_innen wie z.B. NGOs und Aktivist_innen kommt daher eine große Bedeutung zu.

III. Opferbeteiligung im Verfahren

Bemerkenswert ist die große Rolle, die die schließlich ermittelten und anerkannten Opfer im Verfahren gegen Lubanga vor dem IStGH spielten. Sie sind zwar keine Partei, können aber aktive Verfahrensbeteiligte sein, eine Neuerung im internationalen Strafverfahrensrecht.²⁵ Es wird erstmalig zwischen Opfern und Opferzeug_innen mit Doppelstatus unterschieden und auch Opfern *ohne* Zeug_innenstatus aktive Teilnahmerechte eingeräumt. Damit hat sich eine Entwicklung fortgesetzt, die die Opfer von Menschenrechtsverbrechen und ihre Interessen auch im internationalen Strafrecht immer stärker in den Mittelpunkt rückt.²⁶

1. Die Stellung von Opfern im Römischen Statut

Als Opfer vor dem IStGH gelten natürliche Personen, die aufgrund der Begehung von Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts Leid erfahren haben.²⁷ Zudem können auch Organisationen oder Institutionen als Opfer zählen, wenn ihr Eigentum, ihre historischen Monumente, Krankenhäuser o.ä. betroffen wurden. Hierbei geht es vor allem um Stätten, die der Religion, Kunst, Bildung, Wissenschaft oder humanitären Zwecken dienen. Damit liegt den IStGH-Verfahren

23 Im Lubanga-Verfahren gab es bis 2006 kein *Field Office* vor Ort, und auch die sonstigen logistischen Bedingungen machten die Arbeit für die Ermittler schwierig. Ihre Anzahl war so gering, dass sich ein Rotationsprinzip mit einer durchschnittlichen Anwesenheit von 10 Tagen etablierte und niemand sich permanent im Kongo aufhielt (vgl. §§ 165 f. des Urteils).

24 Denkbar wären auf die örtlichen und sozialen Bedingungen eingestellte Outreach-Teams, die für Menschen in Krisenregionen, ggf. auch schon vor dem Beginn von Ermittlungen, Informationsarbeit leisten; ähnlich: Victims' Rights Working Group (Fn. 21), S. 36 f. Zu den Outreach-Aktivitäten des SCSL vgl. Stuart Ford, *How Special is the Special Court's Outreach Section*, in: Jalloh (Hrsg.), *Assessing the Contributions and Legacy of the Special Court for Sierra Leone to Africa to International Criminal Justice*, Cambridge University Press (forthcoming 2013), abrufbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2021370 (22.6.2012).

25 Van Boven (Fn. 1), S. 85 ff.; Tsereteli (Fn. 1), S. 625 f.; Safferling (Fn. 2), S. 173.

26 Dazu Thorsten Bonacker, *Globale Opferschaft*. Zum Charisma des Opfers in Transitional Justice-Prozessen, *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2012, 5-36 (5 ff.); Burkhardt (Fn. 1), S. 11 ff. Diese Entwicklung hat sich auch nach Inkrafttreten des Römischen Statuts fortgesetzt. Am Khmer Rouge-Tribunal, das auf Grundlage eines 2004 vom kambodschanischen Parlament erlassenen Gesetzes eingerichtet wurde, werden den Opfern nicht nur Mitwirkungsrechte am Verfahren eingeräumt, sondern sie werden als Prozessparteien (*civil parties*) zugelassen. Zu den spezifischen Komplikationen und Chancen ausführlich Elisa Hoven, *Gegenwart und Zukunft der Opferbeteiligung am Khmer Rouge-Tribunal*, in: *Humanitäres Völkerrecht, Informationsschriften*, Jg. 22, 2009, 176-185; Silke Studzinsky, *Nebenklage vor den Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC) – Herausforderung und Chance oder mission impossible?*, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 1/2009, 44-50.

27 Vgl. Art. 85 der Beweis- und Verfahrensordnung (BewVfO) des IStGH – Rules on procedure and evidence: http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/F1E0AC1C-A3F3-4A3C-B9A7-B3E8B115E886/140164/Rules_of_procedure_and_evidence_English.pdf (11.6.2012). Ausführlich zur Opferdefinition des Römischen Statuts: Baumgartner (Fn. 1), 417 ff.

eine deutlich weitere Opferdefinition zugrunde als etwa den Verfahren vor den Ad-hoc-Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda in den 1990er Jahren.²⁸ Es gibt im Römischen Statut ausführliche Regelungen zum Schutz von Opfern,²⁹ und ihre Interessen sind bei der Frage zu berücksichtigen, ob Ermittlungen aufzunehmen oder fortzuführen sind und wie ausführlich im Hauptverfahren der Sachverhalt darzustellen ist.³⁰ Besonders hervorzuheben sind jedoch die umfassenden eigenen Rechte, die vom Gericht anerkannte Opfer unabhängig von einer möglichen Zeug_innenstellung vor dem IstGH haben: Sie können Eingaben zum Antrag des Anklagebüros auf Genehmigung zur Einleitung der Ermittlungen, bei Entscheidungen zur Gerichtsbarkeit und zur Zulässigkeit machen³¹ und müssen zu diesem Zweck ausführlich informiert werden.³² Ihre Auffassungen und Anliegen können sie, wenn ihre persönlichen Interessen betroffen sind, in gesonderten Verfahrensabschnitten in geeigneter Weise vortragen.³³ Hierfür stellen Opfer³⁴ schriftliche Anträge über die Gerichtskanzlei. Die jeweilige Kammer setzt, wenn sie die Opfereigenschaft für gegeben ansieht, die Art der Beteiligung fest.³⁵ Zudem kann die Kammer selbst die Ansichten der Opfer erfragen.³⁶ Die Prozessvertretung hat grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen, und die Anklage und die Verteidigung können auf ihre Beiträge reagieren.³⁷

2. Die Beteiligung von Opfern im Lubanga-Prozess

Am Lubanga-Prozess nahmen insgesamt 129 Opfer teil,³⁸ die meisten sind ehemalige Kindersoldat_innen, einige sind ihre Eltern, zudem ist eine Schule darunter, die Eigentumsschäden geltend macht. Opfer können sich durch eine selbst gewählte Prozessvertretung repräsentieren lassen; bei großen Opferzahlen wirkt die Kammer auf eine gemeinsame Vertretung hin, für die auch finanzielle Unterstützung gewährleistet werden kann.³⁹ So geschah es im Lubanga-Prozess, wo die Opfer durch insgesamt 8 Prozessbevollmächtigte repräsentiert wurden. Für dieses Verfahren füllte die Kammer die Vorgaben der Beweis- und Verfahrensordnung (BewVfO) in ihrem Beschluss zur Opferbeteiligung im Januar 2008⁴⁰ mit weiteren Details aus. Sie sah unter anderem Akteneinsicht für die Opfer vor sowie eigene Beweisanträge und Zeug_innenbefragungen. Zudem konnten Opfer anonym am Verfahren teilnehmen,⁴¹ woraufhin nur 23 ihren vollen Namen offenlegten.

28 Die Opferdefinition des IstGH setzt nicht voraus, dass das Opfer direktes Ziel des Verbrechens war, vgl. Tsereteli (Fn. 1), S. 635 f.; M. Cherif Bassiouni, Victim's Rights, in: Bassiouni (Hrsg.), *The Pursuit of International Criminal Justice: A World study on conflicts, victimization and post-conflict justice*, Antwerp/Oxford/Portland 2010, S. 617.

29 Insb. Art. 69 RS und Art. 87-88 BewVfO.

30 Art. 53 I 2 c und II c RS, Art. 65 IV RS.

31 Art. 15 III 2, 19 III 2 RS.

32 Art. 92 BewVfO.

33 Art. 68 III RS.

34 Solche Anträge können gem. 89 BewVfO auch durch andere gestellt werden, die mit seiner Einwilligung oder in Vertretung eines minderjährigen oder behinderten Opfers handeln; dies müssen nicht notwendigerweise die Eltern sein. Minderjährige durften zudem auch ohne Vertretung teilnehmen, § 17 des Urteils.

35 Art. 89 BewVfO.

36 Art. 93 BewVfO.

37 Art. 90 BewVfO.

38 Vgl. *Case Information Sheet* des IstGH (Fn. 13).

39 Vgl. Art. 90 BewVfO.

40 Decision on victims' participation, 18.1.2008, ICC-01/04-01/06-1119. Zur BewVfO Fn. 27.

41 Vgl. § 14 des Urteils.

Einige Opfer berichteten von gegen sie verübten Verbrechen, die in der Anklage nicht enthalten waren, darunter 30 von ihnen von sexualisierter Gewalt.⁴² Drei Opfer sowie Vertreter_innen der als Opfer anerkannten Schule wurden als Zeug_innen befragt; für diese Doppelstellung wurden eigene Regeln beschlossen.⁴³ Die Opfer befragten auch selbst Zeug_innen und brachten eigene Beweismittel und Zeug_innen ein. Sie wurden zwischen dem Vorbringen von Anklage und Verteidigung gehört und hielten im August 2011 ein eigenes Abschlussplädoyer.

3. *Opfereinbindung als Lehre der Ad-hoc-Tribunale*

Dass die Verfahrensregeln für den IStGH diese Opferbeteiligungsrechte vorsehen, lässt sich als Lektion aus den Verfahren vor den Ad-hoc-Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda interpretieren.⁴⁴ Die jeweiligen Statuten sahen zwar auch bestimmte Regelungen zum Opferschutz und zur Entschädigung vor,⁴⁵ nicht jedoch Beteiligungsrechte zur Verfolgung eigener Interessen im Prozess.⁴⁶ Das Vorgehen der Tribunale orientierte sich vor allem an dem Ziel, Täter zu bestrafen, und weniger daran, in umfassenderer Form den Bedürfnissen von Opfern gerecht zu werden.⁴⁷ Den Opfern fiel im Prozessgefüge eine Hilfsfunktion in der Rolle als Zeug_innen der Anklage zu, in der sie deren Interessen dienten und nicht unmittelbar ihren eigenen.⁴⁸ Die Erfahrung hat gezeigt, dass die fehlende Einbeziehung der Opfer in die Verfahren Einschränkungen bei der Akzeptanz der Urteile in den Herkunftsstaaten zur Folge hat.⁴⁹ Die mangelnde Einbindung führte im Falle des Ruanda-Tribunals sogar dazu, dass die ruandische Victims Association ihre Kooperation mit dem Tribunal in Arusha einstellte.⁵⁰ Dies soll beim IStGH nun vermieden werden. Die Beteiligung bietet darüber hinaus die Chance, eine produktive gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Ereignissen im Herkunftsland der Opfer anzustoßen.

IV. *Umfang der Anklage im Fall Lubanga: Unsichtbarkeit sexualisierter Gewalt*

Eine wichtige Frage, die die Opfer auch im Verfahren aufwarfen, war die nach dem Umfang der Anklage. Die Beschränkung auf die Person Lubanga, einen „kleinen Fisch“, und auf die Anklagepunkte des Einsatzes von Kindersoldaten, eine in der Region sehr verbreitete Praxis, hatte im Kongo angesichts der Mas-

42 § 16.

43 § 19.

44 So auch: Donat-Cattin, in: Otto Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 2. Aufl., München 2008, Art. 68 Rn. 3.

45 Vor allem die Entschädigungsregeln wurden in der Literatur als unzureichend beurteilt, vgl. Bassiouni (Fn. 28), S. 615.

46 Christine Hess, *Die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – eine Analyse aus der Perspektive der Opfer*, Göttingen 2007, S. 181.

47 Tsereteli (Fn. 1), S. 630.

48 van Boven (Fn. 1), S. 81.

49 Dazu Hoven (Fn. 26), 183 m.w.N.

50 Ebd. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-3-273>

senvergewaltigungen und Vertreibungen Erstaunen und Frustration hervorgeufen.⁵¹

1. Antrag der Opfer auf Ausweitung der Anklage

Nachdem im Laufe der Verhandlungen umfangreiches Material zur sexuellen Misshandlung und Ausbeutung der Kindersoldat_innen behandelt worden war, beantragten die Opfer im Mai 2009 eine Erweiterung der Anklage um die Straftatbestände der sexuellen Sklaverei und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.⁵² Sie stützten dies auf die verfahrensrechtlich vorgesehene Möglichkeit, die vom Anklagebeschluss umfassten Fakten im Laufe des Verfahrens rechtlich neu zu bewerten.⁵³ Dagegen ist es vor dem IStGH nicht zulässig, dass das Urteil „über die in der Anklage dargestellten Tatsachen und Umstände ... hinausgeht“.⁵⁴ Ankläger und Verteidigung sprachen sich gegen eine Erweiterung der Anklage aus.

Die angerufene Berufungskammer folgte der Argumentation des Anklagebüros und gab zu bedenken, dass sexualisierte Misshandlungen während der Anklage nicht Thema waren, sondern nachträglich ins Verfahren eingeführt wurden. Es handele sich nicht nur um eine rechtliche Neubewertung der in der Anklage enthaltenen Tatsachen. Infolge des Versäumnisses des OTP, die Fakten bezüglich sexualisierter Gewalt in Form von eigenen Anklagepunkten in früheren Verfahrensphasen einzubringen,⁵⁵ blieb es bei der eng umgrenzten Anklage.

2. Berücksichtigung im Strafmaß?

Letztlich ging die Kammer mit diesem Problem so um, dass sie die eingebrachten Fakten im Urteil zwar schilderte, aber klarstellte, dass zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Lubangas in diesen Fragen keine Feststellungen getroffen werden könnten. Das Gericht stellte lediglich in Aussicht, sie bei der Strafzumessung und der Wiedergutmachung zu werten.⁵⁶

Eine andere Möglichkeit, die Erkenntnisse im Rahmen der auf den Einsatz von Kindersoldaten begrenzten Anklage stärker zu berücksichtigen, zeigt Richterin Odio Benito in ihrem Sondervotum auf. Sie macht konkrete Vorschläge zur Auslegung des Tatbestandes des „Einsatzes von Kindersoldaten“ unter Einbeziehung sexualisierter Misshandlungen in der Truppe und rügt die Entscheidung der Kammer insoweit als geschlechtsspezifische Diskriminierung gegen Mädchen.⁵⁷

Bemerkenswert ähnlich wie die Formulierungen in diesem Sondervotum liest sich die Presseerklärung, in der das Anklagebüro später seinen Antrag auf eine 30jährige Haftstrafe für die Strafmaßverhandlungen gegen Lubanga ankündigte

51 Vgl. Interview mit Gerd Hankel, „Lubanga ist nur ein ganz kleiner Fisch“ (SZ vom 14.3.2012) zu den Reaktionen im Ostkongo bei Verkündung der angeklagten Verbrechen 2007; ähnliche Kritik bei der Urteilsverkündung mit Befremden über die Euphorie bei den internationalen Beobachtern in Den Haag: „Les réactions croisées face au jugement du procès Lubanga“ in: *Le Phare*, Quotidien indépendant paraissant à Kinshasa, vom 20.3.2012 mit Verweis auf Reaktionen der Bevölkerung in Ituri und eine kritische Berichterstattung der Presse in Kinshasa. Als „kleinen Fisch“ („*menu fretin*“) sehen Lubanga auch kongolesische Journalisten, die das Verfahren ansonsten positiv bewerten: „Procès Lubanga: un cas d'école“, *Le Potentiel* vom 15.3.2012. Es kamen später noch vier weitere kongolesische Beschuldigte hinzu.

52 Der Antrag ist zu finden unter: <http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc692081.pdf> (20.6.2012).

53 Vgl. Art. 55 II VfO (Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Regulations of the Court), ICC-BD/01-02-07.

54 Art. 74 II RS.

55 § 629 des Urteils.

56 § 631.

57 Vgl. dazu die „Separate and dissenting opinion of Judge Odio Benito“ vom 14.3.2012, ICC-01/04-01/06.

und begründete.⁵⁸ Als einer von vier strafscharfenden Faktoren wird genannt, dass die Rekrutierung von Kindersoldat_innen eine geschlechtsspezifische Diskriminierung beinhalte, da Mädchen unter ihnen als Sexsklavinnen missbraucht worden seien. Es wird ausgeführt, die Anklage habe sich entschieden, diesen „gender aspect“ nicht als gesondertes Verbrechen anzuklagen, da er schon Teil des Verbrechens der Rekrutierung von Mädchen als Soldatinnen sei. Nach Einschätzung des Anklagebüros „a severe sentence would ensure that the gender suffering of these girls and other girls will no longer continue to be invisible.“ Aber im Strafmaß wurden diese Faktoren nun auch nicht berücksichtigt.⁵⁹ Die Kammer rügt, nach den Versäumnissen bei der Anklage habe es das OTP nun (wie offenbar auch die Opfer, d. Verf.) versäumt, in den Strafmaßverhandlungen weitere Beweismittel einzubringen, um eine weite Verbreitung sexualisierter Gewalt gegen Kindersoldat_innen „jenseits aller vernünftigen Zweifel“ nachzuweisen. Nur dieser Nachweis hätte es dem Gericht erlaubt, sexualisierte Gewalt als vorhersehbaren Teil der von Lubanga zu verantwortenden Verbrechen anzusehen, sie ihm so strafrechtlich zuzurechnen und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Es deute nichts darauf hin, dass der Verurteilte sexualisierte Gewalt angeordnet, gefördert oder sich ihrer bewusst gewesen sei.⁶⁰ Auch eine diskriminierende Motivation sei Lubanga nicht nachzuweisen.⁶¹ Wiederum verfasste Richterin Odio Benito ein Sondervotum. Sie argumentiert, die sexualisierte Gewalt sei hinreichend bewiesen und könne jedenfalls im Hinblick auf die Schwere des Verbrechens und seine Auswirkungen auf die Opfer und ihre Familien berücksichtigt werden.⁶² Sie plädierte dennoch für ein kaum höheres Strafmaß: 15 Jahre, einheitlich für alle drei Anklagepunkte. Die Frage, ob der Aspekt der sexualisierten Gewalt im Lubanga-Verfahren überhaupt noch rechtliche Bedeutung erlangen kann, wurde nunmehr in die noch anstehenden Verhandlungen über Reparationen (unten V.) verschoben.⁶³

3. Strukturelle Spannungen zwischen den Interessen der Anklage und der Opfer

Das Verfahren wurde auf Grundlage einer Anklage beendet, die den Opferinteressen nur sehr eingeschränkt entsprach. Für die Opfer wäre es nach vielen Berichten wichtig gewesen, auf die als besonders schwerwiegend empfundenen Menschenrechtsverletzungen umfassender einzugehen.⁶⁴ Dieser Punkt zeigt, dass die Interessen von Anklage und Opfern sich durchaus nicht immer entsprechen müssen. Er verdeutlicht die Spannungsfelder, in denen sich eine Regelung bewegt, die ernsthafte Beteiligungsrechte für Opfer vorsieht: einerseits mögliche Interessenkonflikte mit der Position des Anklägers,⁶⁵ andererseits mit den Rechten des Angeklagten.⁶⁶

58 Presseerklärung des OTP vom 13.6.2012 (Fn. 15).

59 Trial Chamber, Decision on Sentence pursuant to Article 76 of the Statute, ICC-01/04-01/06, Entsch. v. 10.7.2012, Zu sexualisierter Gewalt §§ 60-76.

60 Ebd., §§ 60, 67, 74.

61 Ebd., § 81. Art. 145(2)(b)(v) der BewVfO benutzt den Begriff „motive involving discrimination“, fordert also einen direkten Diskriminierungsvorsatz, anders als im Antidiskriminierungsrecht, wo kein „böser Wille“ erforderlich ist.

62 Ebd., Dissenting Opinion of Judge Odio Benito, §§ 6 f., 19-22. S. auch Presseerklärung der Coalition for the ICC vom 10.7.2012, abrufbar unter www.iccnw.org/documents/CICC_PR_Lubanga_sentence_10_July_2012.pdf (10.7.2012).

63 „In a separate Decision, the Chamber will assess whether this factor is relevant to the issue of reparations“, § 76 des Strafmaßbeschlusses (Fn. 59).

64 Vgl. beispielsweise den Bericht der „Women’s Initiatives for Gender Justice“ von August 2011 (<http://www.iccwomen.org/documents/Gender-Issues-and-Child-Soldiers.pdf>, letzter Abruf: 20.6.2012.).

65 Bassiouni (Fn. 28), S. 620; Hess (Fn. 46), S. 211.

66 Vgl. dazu die Nachweise oben Fn. 2.

Dem Anklagebüro wird es häufig vorrangig darum gehen, die Anklage so zu gestalten, dass sie erfolgreich mit einer Verurteilung endet.⁶⁷ Dadurch, dass im Verfahren vor dem IStGH kein Legalitätsprinzip gilt, ist für eine an den Interessen der Anklagebehörde ausgerichtete selektive Anklage deutlich mehr Raum als etwa in deutschen Strafverfahren.

Für viele Opfer jedoch spielen neben einer Verurteilung des Täters weitere Aspekte eine mindestens gleichrangige Rolle.⁶⁸ Als besonders wichtig wird häufig ein Bedürfnis genannt, „als Opfer eine Stimme“ zu haben, also die eigene Geschichte zu erzählen und für das erlittene Unrecht Anerkennung zu erfahren.⁶⁹ Damit wird die Hoffnung verknüpft, zur Aufdeckung der Wahrheit beizutragen und diese in das Urteil einzuschreiben – als einen Teil der Geschichtsschreibung mit besonderer Autorität.⁷⁰ Die Möglichkeit des Anklagebüros, den Prozessstoff nach eigenem Ermessen zu begrenzen, birgt daher strukturell Konfliktpotential. Perspektivisch wird es für einen produktiven Umgang mit diesem potentiellen Konflikt auf ein angemessenes Gespür des OTP für die Zwecke und Interessen des IStGH und des internationalen Strafrechts über das einzelne Verfahren hinaus ankommen.

Es bleibt abzuwarten, welche Lehren die Beteiligten aus den Erfahrungen ziehen werden. Es ist bereits erkennbar, dass die Auseinandersetzungen mit den Opfern im Lubanga-Prozess jedenfalls einen gewissen Einfluss auf das Vorgehen des Anklägers hatten und Rechtfertigungsbedarf erzeugen. Dies betrifft nicht nur den Strafmaßantrag im Fall Lubanga. Seit der heftigen Kritik an der ersten Anklage hat das Anklagebüro Wert darauf gelegt, sexualisierte Verbrechen in seine Anklagen aufzunehmen, so auch bei anderen Angeklagten aus dem Kongo.⁷¹

V. Wiedergutmachung durch den IStGH: Enttäuschung vorprogrammiert

Weitere Neuerungen sieht das Römische Statut im Bereich von Reparationen für die Opfer der vom IStGH abgeurteilten Straftaten vor.⁷² Die Art der Wiedergutmachung ist allerdings nicht exakt geregelt. Die meisten Details finden sich in Art. 97 BewVfO. Danach kann der Gerichtshof je nach Umfang und Ausmaß des Schadens, Verlustes oder der Verletzung Wiedergutmachung individuell oder, wenn dies angemessen erscheint, kollektiv zusprechen. Für die Frage des Umfangs des Schadens sowie die angemessene Art und Weise der Entschädigung kann er Expert_innen hinzuziehen, unter Beteiligung der Opfer und des oder der Verurteilten sowie anderer interessierter Personen und Staaten. Bei Bedarf können für die Reparationsleistungen Mittel aus einem zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfond eingesetzt werden.⁷³ Interessant ist, dass ein Antrag auf Re-

67 Ähnlich: Burkhardt (Fn. 1), S. 56.

68 Vgl. zu Strafzwecken im Völkerstrafrecht den Beitrag „Gerechtigkeit für Betroffene!? Völkerrechtliche Strafgerechtigkeit revisited“ von Franziska Martinsen in diesem Heft.

69 Burkhardt (Fn. 1), S. 56 ff.

70 Ebd., S. 58.

71 *The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui*, §§ 339 ff. der *Decision on the confirmation of charges* der Pre-Trial Chamber I, ICC-01/04-01/07, abrufbar unter <http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc571253.pdf> (25.6.2012).

72 Art. 75 RS. Vgl. dazu ausführlich: Eva Dwertmann, *The Reparation System of the International Criminal Court, Its Implementation, Possibilities and Limitations*, Leiden 2010; Carla Ferstman/Mariana Goetz, *Reparations before the International Criminal Court: The Early Jurisprudence on Victim Participation and its Impact on Future Reparations Proceedings*, in: Ferstman/Goetz/Stephens (Hrsg.), *Reparations for Victims of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity*, Leiden/Boston 2009, S. 313-350.

73 Art. 79 RS.

parationen und Teilnahme an den entsprechenden Verhandlungen keine Teilnahme als Opfer am vorherigen Strafprozess voraussetzt.⁷⁴

Der Verurteilte Lubanga gilt als mittellos und wurde schon während des Strafverfahrens pflichtverteidigt.⁷⁵ Es bleibt daher nur die Möglichkeit, Reparationen aus dem mit begrenzten Ressourcen ausgestatteten Treuhandfond zuzusprechen. Es ist absehbar, dass sich im noch ausstehenden Verfahren um die Wiedergutmachung erneut viele praktische und politische Schwierigkeiten ergeben werden. Eine Enttäuschung vieler Antragsteller_innen erscheint fast unvermeidbar. An dieser Stelle sollen kurz die Konfliktlinien aufgezeigt werden, die für die anstehende Entscheidung bereits erkennbar sind.

Zunächst muss das Gericht entscheiden, ob eine individuelle oder eine kollektive Wiedergutmachung geleistet werden soll.⁷⁶ Während Opfer selbst wiederholt Wünsche nach individueller, monetärer Wiedergutmachung äußerten,⁷⁷ tendiert der Treuhandfond eher zu einer kollektiven Lösung.⁷⁸ Eine individuelle Entschädigungslösung würde voraussichtlich zu einer Wiederholung der Schwierigkeiten führen, die das IStGH-Personal bereits bei der Ermittlung und Verifizierung der Opfereigenschaft für das Strafverfahren hatte. Da das Wiedergutmachungsverfahren eigenständig ist und weitere Geschädigte Anträge einreichen können, kann auf die früheren Ermittlungen nicht einfach zurückgegriffen werden. Ein weiteres Problem ist, dass bei Massenverbrechen, um die es vor dem IStGH geht, die Zahl der Opfer häufig so groß ist, dass die individuelle Entschädigungssumme so gering ausfallen würde, dass sie ihre praktische Bedeutung für die Begünstigten weitgehend verlöre.⁷⁹ Gleichzeitig wäre kaum zu verhindern, dass Menschen, die ähnliches Leid durch andere, von der Anklage nicht erfasste Milizen erlitten haben, leer ausgehen. Verschärft wird die Situation dadurch, dass es sich bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen im Ostkongo um einen ethnisch aufgeladenen Konflikt handelte. Es könnte zu weiteren Spannungen in der Region führen, wenn Wiedergutmachungszahlungen vor allem an eine Seite geleistet werden, aber Menschen auf beiden Seiten Leid erfahren haben. Wie dabei auch noch die Frage sexualisierter Gewalt berücksichtigt werden könnte, wie vom Gericht angekündigt, ist völlig offen.

Kollektive Reparationen könnten in Form von symbolischen Maßnahmen wie Denkmälern oder Gedenkorten geleistet werden oder auch in Form von Hilfsprogrammen für die Opfer in ihrem Lebensumfeld (Gesundheitsversorgung, psychologische Hilfe, Informationskampagnen gegen gesellschaftliche Stigmatisierung etc.). Eine solche Lösung würde den IStGH von komplizierten Ermittlungsproblemen entlasten. Dagegen haben aber Anwälte der Opfer eingewandt, dies würde den Erwartungen der ehemaligen Kindersoldat_innen nicht entsprechen, schon allein, weil sie nicht in gleicher Weise als Kollektiv zu betrachten seien wie etwa gemeinsam geschädigte Bewohner eines Dorfes.⁸⁰

74 Tsereteli (Fn. 1), S. 629, Baumgartner (Fn. 1), S. 431.

75 Vgl. *Case Information Sheet* des IStGH (Fn. 13).

76 Ausführlich zu den möglichen Inhalten von Reparationen allgemein: Dwertmann (Fn. 72), S. 118ff.; zusätzlich mit Empfehlungen für das Lubanga-Verfahren: Trust Fund For Victims (TFV): *Observations on Reparations in Response to the Scheduling Order of 14 March 2012* (25.4.2012), ICC-01/04-01/06.

77 Gaelle Carayon, *Reparations for Lubanga's Victims: The submissions made so far*, in: *Victims' Rights Working Group Bulletin Spring 2012*, S. 6 f. (7); „DRC: Thorny issue of reparations for Lubanga's victims“, *The Guardian* 12.4.2012.

78 Trust Fund For Victims (TFV) (Fn. 76) S. 39 ff.

79 Dazu Ferstman/Goetz (Fn. 72), S. 341.

80 „DRC: Thorny issue of reparations for Lubanga's victims“, *The Guardian* 12.4.2012. Befürchtungen bestehen außerdem, dass sich das Verfahren über die Reparationen wegen der vielen Unklarheiten noch einmal über Jahre hinziehen könnte, erst recht, falls das Gericht sich entscheidet, Wiedergutmachungsleistungen erst umsetzen zu lassen, wenn das Urteil gegen Lubanga rechtskräftig geworden ist (Carayon (Fn. 77), S. 7).

Da zu erwarten ist, dass keine der möglichen *Lösungen* die hohen Erwartungen zufriedenstellen wird, ist wiederum auf die Bedeutung eines den Interessen der Opfer bestmöglich entsprechenden *Verfahrens* hinzuweisen. Von verschiedener Seite wird betont, die Verhandlungen müssten durch eine weitreichende Ausrichtung an Opferinteressen und verfahrenstechnisch beispielsweise durch Anhörungen vor Ort den Opfern so nah wie möglich gebracht werden, um Akzeptanz zu erzeugen.⁸¹

VI. Fazit

Während es manchen Beteiligten und Beobachter_innen aus dem Kongo wichtig war, dass Lubanga vor das „höchste Strafgericht der Welt“ gebracht wurde, hätten andere ihn lieber im eigenen Land vor Gericht gesehen, statt ihn im fernen, klimatisierten Den Haag zu wissen. Und so gibt es auch Bedenken hinsichtlich der Einmischung des IStGH überhaupt. Chefankläger Moreno Ocampo hatte zu seinem Amtsantritt verkündet, seine Leistung wolle er nicht an der Zahl der Schuldsprüche gemessen sehen, sondern an der Zahl der Fälle, die der IStGH *nicht* verhandle. Denn der IStGH darf nur zur Verhinderung von Strafflosigkeit der „schwersten Verbrechen“ tätig werden, wenn der zuständige Staat selbst „nicht willens oder nicht in der Lage [ist], die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“ (Art. 1, 17 RS). Dies hatte die DR Kongo mit der Selbstüberweisung zu erkennen gegeben – offenbar auf offensives Werben durch den Ankläger in Den Haag⁸² und obwohl wegen der Verbrechen in Ituri bereits (zum Teil von der EU finanzierte) Gerichte in Bunia ermittelt.⁸³ Auch Lubanga selbst saß bereits in Kinshasa in Untersuchungshaft, wenngleich für andere Taten. Die Anklagepunkte aus Den Haag hätten dort zwar nicht verfolgt werden können, doch gibt es im Kongo auch Strafvorschriften gegen Völkerstraftaten. Ob den Opfern mit der Anklage vor dem IStGH vor diesem Hintergrund ein Gefallen getan wurde, erscheint nicht eindeutig entscheidbar. Jedenfalls hat der IStGH aus den Erfahrungen der ersten internationalen Tribunale gelernt und den Opfern eine eigene Rolle sowie Wiedergutmachungsansprüche eingeräumt. Durch diese Mechanismen wurde anerkannt, dass internationale Strafverfahren in erster Linie der Gesellschaft im Tatortstaat und den Opfern dienen sollen, die durch die Verbrechen geschädigt wurden, und dass dies auch bedeutet, auf ein Strafverfahren Einfluss nehmen zu können. Dennoch wurden bei Weitem nicht alle Probleme zufriedenstellend gelöst. Insbesondere die Ermittlung der Opfer unter schwierigen Sicherheitsbedingungen wird auch weiter eine große Herausforderung darstellen. Das Interesse der Anklage, im Rahmen ihres Ermessens einen realistisch verhandelbaren Fall vor Gericht zu bringen und das Interesse von Opfern, erlittene Vorgänge umfassend verhandelt zu sehen, werden immer wieder ein Spannungsfeld bilden, das behutsam in Einklang gebracht werden muss. Aus dem Lubanga-Verfahren hat das Anklagebüro jedenfalls gelernt, sexualisierte Gewalt ernster zu nehmen und nicht vom übrigen Kriegsgeschehen zu trennen.

Trotz aller Lerneffekte und trotz des Potentials des IStGH, mit seinen Verfahren positive Wirkungen auf die Vergangenheitsaufarbeitung in den von Völkerstraf-

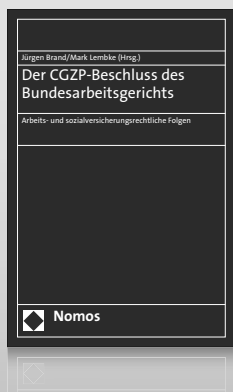
81 Carayon (Fn. 77), S. 7; Ferstman/Goetz (Fn. 72), S. 341.

82 Zur Entwicklung der Politik des Anklägers auch im Kongo vgl. Victor Peskin, *Caution and Confrontation in the International Criminal Court's Pursuit of Accountability in Uganda and Sudan*, *Human Rights Quarterly* 31 (2009), 655–691.

83 <http://www.hrw.org/news/2004/09/02/dr-congo-ituri-court-must-prosecute-gravest-crimes>.
Generiert durch IP 3.147.73.152, am 25.02.2025, 00:02:45.

taten betroffenen Gesellschaften zu erzielen, wird das Gericht weiter für seine Akzeptanz kämpfen müssen. Zum einen stellt sich die grundlegende Frage, ob der Gerichtshof durch eine Änderung seiner Anklagepraxis – bisher waren alle angeklagten Personen Bürger afrikanischer Staaten – den Vorwurf einer Strafverfolgung entlang politischer Machtstrukturen entkräften wird.⁸⁴ Zum anderen ist der Gerichtshof in Den Haag weit von der Gesellschaft der Opfer entfernt. Ein Teil der geschilderten Probleme hängt auch gerade damit zusammen. Neben einer Verbesserung der Verfahren vor dem IStGH muss es daher darauf ankommen, die Bedingungen für tatortnahe Strafverfahren zu verbessern, indem die Institutionen vor Ort gestärkt und die Einleitung nationaler Verfahren gefördert werden. Dabei kann der IStGH eine positive Rolle spielen, indem er etwa durch die Ankündigung von Ermittlungen in ihrem Land Druck auf die Mitgliedsstaaten aufbaut, Menschenrechtsverbrechen vor nationalen Gerichten selbst zu verfolgen oder auch durch die Weitergabe von Erfahrungen aus eigenen Verfahren.⁸⁵ Solange er aber als *court of last resort* tätig wird, bleibt eine sensibel umgesetzte Opferbeteiligung einer der zentralen Faktoren für die Legitimität seiner Verfahren.

Tarifunfähigkeit der CGZP



Der CGZP-Beschluss des Bundesarbeitsgerichts

Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Folgen

Herausgegeben von RA Dr. Jürgen Brand, RIVGH, PräLSG a.D. und RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FAArBR

2012, 169 S., brosch., 34,- €

ISBN 978-3-8329-7455-8

Weitere Informationen: www.nomos-shop.de/14626



Nomos

84 Ausführlich zum Problem der Selektivität des Völkerstrafrechts Wolfgang Kaleck, *Mit zweierlei Maß, Der Westen und das Völkerstrafrecht*, Berlin 2012.

85 Zu dieser zweiten Dimension der Komplementarität, der *positive complementarity*: Madalena Pampalk/Nandor Knust, *Transitional Justice und Positive Komplementarität*, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 11/2010, 669-675 (672 ff.); Human Rights Watch, *Making Kampala Count, Advancing the Global Fight against Impunity at the ICC Review Conference*, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4be92cd0.html> (29.6.2012); S. 35 ff.